



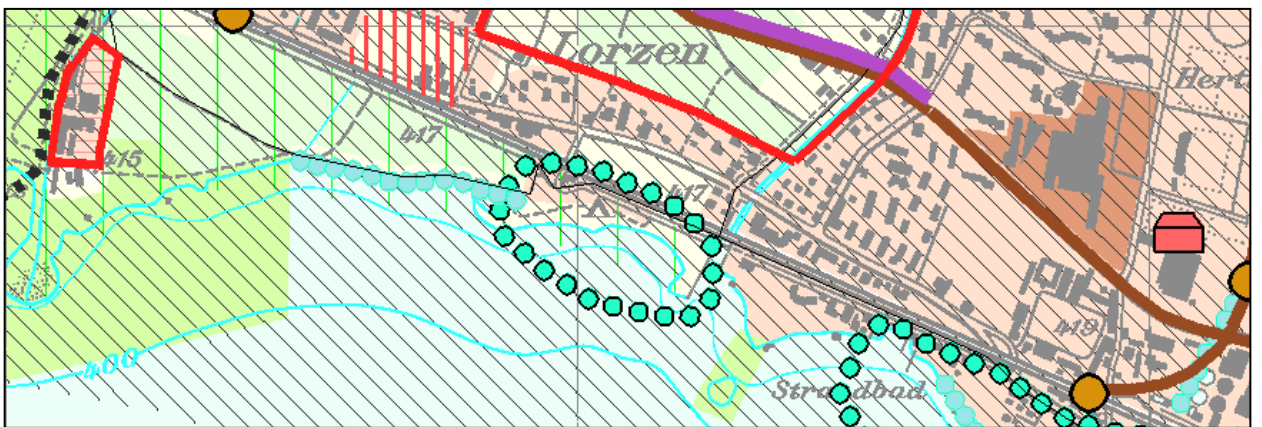
Anpassung kantonaler Richtplan

Kapitel S2 „Siedlungsbegrenzung“, drei Verschiebungen der Siedlungsbegrenzungslinie

Kapitel V3 „Kantonsstrassen“, Festsetzung des Stadttunnels Zug

Kapitel E14 „Kommunikation“, Planungsgrundsätze für Sendeanlagen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse

Kapitel L11 „Gebiete für Erholung und Sport“, Anpassung des Perimeters Seeallmend



Synopse, Februar 2008

Impressum

Herausgeber
Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raumplanung
Aabachstrasse 5
6301 Zug
T 041 728 54 80
info.arp@bd.zg.ch

Bezugsquelle Kartenmaterial
Richtplanausschnitte publiziert mit
Bewilligung des Bundesamtes für
Landestopographie (BA35869).
Alle Karten im Massstab 1:25'000

Inhalt

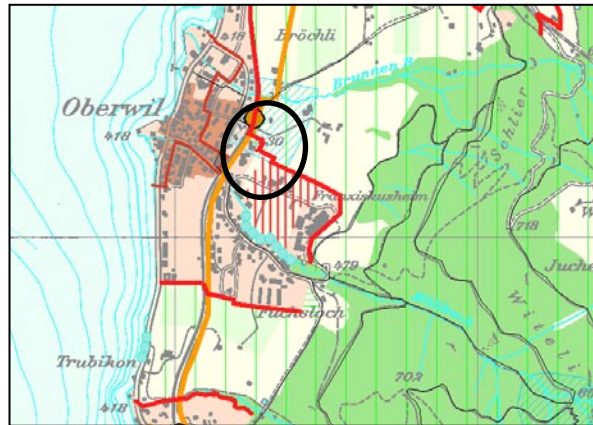
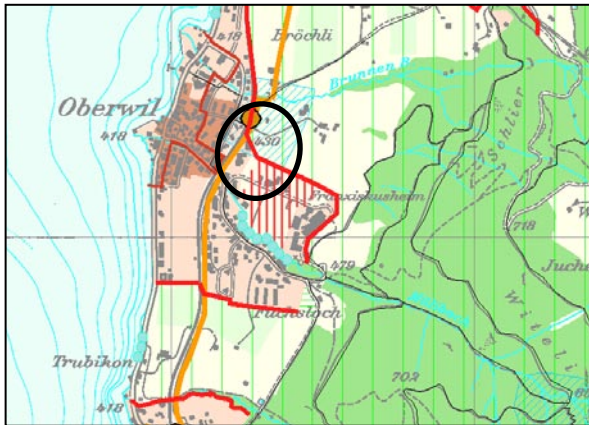
| | | |
|-----|---|---|
| I | Kapitel S2 „Siedlungsbegrenzung“, drei Verschiebungen der Siedlungsbegrenzungslinie | 4 |
| II | Kapitel V3 „Kantonsstrassen“, Festsetzung des Stadttunnels Zug | 5 |
| III | Kapitel E14 „Kommunikation“, Planungsgrundsätze für Sendeanlagen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse | 7 |
| IV | Kapitel L11 „Gebiete für Erholung und Sport“, Anpassung des Perimeters Seeallmend | 9 |

I Kapitel S2 „Siedlungsbegrenzung“, drei Verschiebungen der Siedlungsbegrenzungslinie

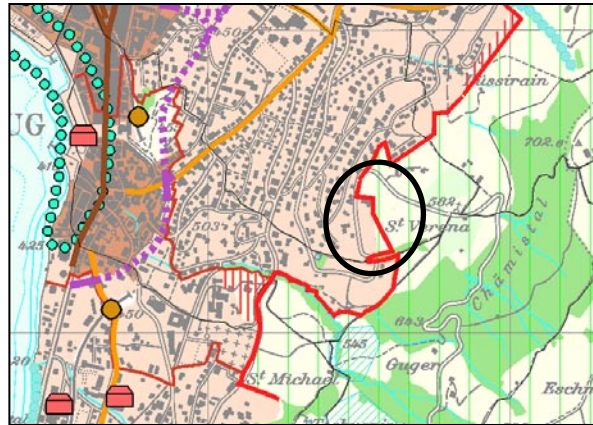
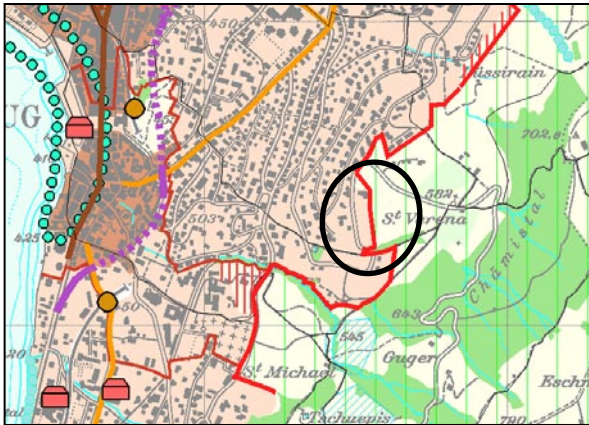
Richtplankarte alt

Richtplankarte neu

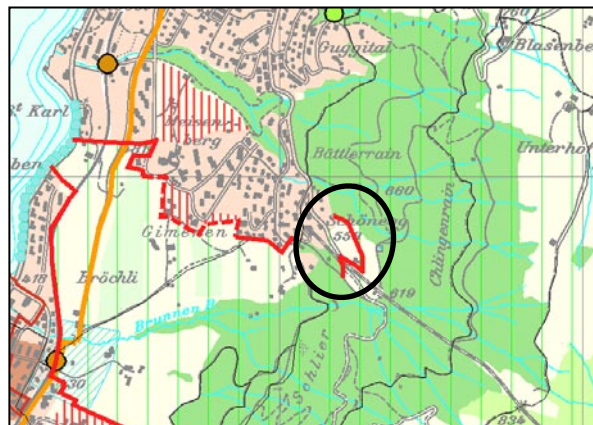
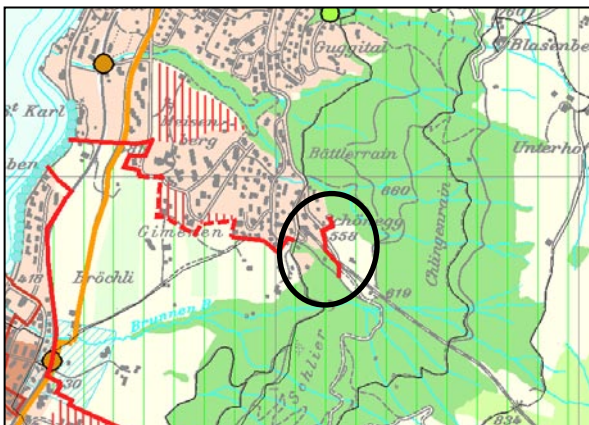
Siedlungsbegrenzungslinie Oberwil



Siedlungsbegrenzungslinie Rötél



Siedlungsbegrenzungslinie Schöneegg



II Kapitel V3 „Kantonsstrassen“, Festsetzung des Stadttunnels Zug

Richtplantext alt

V 3.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

| Nr. | Vorhaben | Plan- quadrat |
|-----|--|------------------|
| 1 | Neubau der Nordzufahrt | K10, H10 |
| 2 | Neubau Tangente Neufeld zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigistrasse und Anschlussmöglichkeiten Baarer- matte/Göbli/verlängerte Industriestrasse | J 11, J 12 |
| 3 | Neubau einer möglichst unterirdischen Verbindung Alpenblick-Knonauerstrasse mit Anschlüssen an das Siedlungsgebiet | J 7, H 6 |
| 4 | Neubau Verbindung Knonauerstrasse-Sinserstrasse | H 5 |
| 5 | Neubau Verbindung Sinserstrasse-Chamerstrasse (Schlatt) | J 5, K 4 |
| 6 | Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee | H 7, G 7 |
| 7 | Neubau Ostumfahrung Rotkreuz | N 4, O 5 |
| 8 | Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch | K 4, M 4 |

Richtplantext neu

V 3.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

| Nr. | Vorhaben | Plan- quadrat |
|----------|--|-----------------------|
| 1 | Neubau der Nordzufahrt | K10, H10 |
| 2 | Neubau Tangente Neufeld zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigistrasse und Anschlussmöglichkeiten Baarer- matte/Göbli/verlängerte Industriestrasse | J 11, J 12 |
| 3 | Neubau einer möglichst unterirdischen Verbindung Alpenblick-Knonauerstrasse mit Anschlüssen an das Siedlungsgebiet | J 7, H 6 |
| 4 | Neubau Verbindung Knonauerstrasse-Sinserstrasse | H 5 |
| 5 | Neubau Verbindung Sinserstrasse-Chamerstrasse (Schlatt) | J 5, K 4 |
| 6 | Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee | H 7, G 7 |
| 7 | Neubau Ostumfahrung Rotkreuz | N 4, O 5 |
| 8 | Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch | K 4, M 4 |
| 9 | Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri- strasse und Industriestrasse | L 10, K 10 |

Richtplantext alt

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

| Nr. | Vorhaben | Plan- quadrat |
|-----|---|------------------|
| 1 | Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri- strasse und Industriestrasse | L 10, K 10 |
| 2 | Neubau Verlängerung General- Guisan-Strasse | K 9, J 8 |
| 3 | Neubau Umfahrung Unterägeri | O 15, O 16 |

Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

Der Kanton untersucht zusammen mit der Gemeinde Unterägeri die Länge der Umfahrung Unterägeri bzw. deren Portalstandorte.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

Richtplantext neu

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

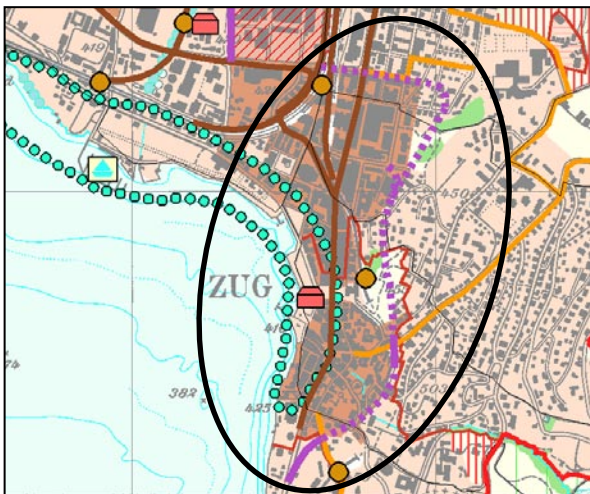
| Nr. | Vorhaben | Plan- quadrat |
|-----|---|-----------------------|
| 1 | Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri- strasse und Industriestrasse | L 10, K 10 |
| 2 | Neubau Verlängerung General- Guisan-Strasse | K 9, J 8 |
| 3 | Neubau Umfahrung Unterägeri | O 15, O 16 |

Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

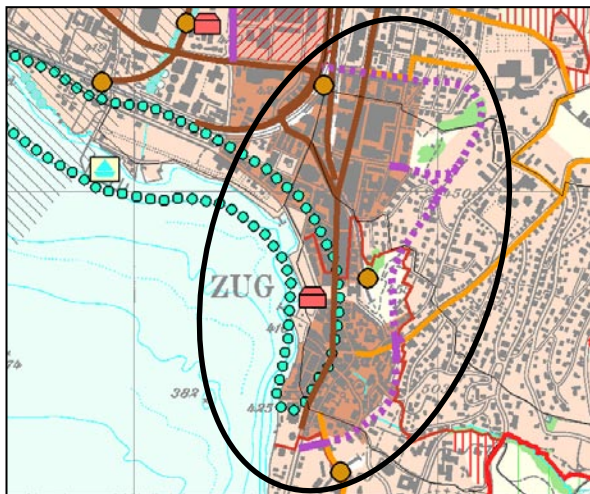
Der Kanton untersucht zusammen mit der Gemeinde Unterägeri die Länge der Umfahrung Unterägeri bzw. deren Portalstandorte.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



III Kapitel E 14 „Kommunikation“, Planungsgrundsätze für Sendeanlagen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse

Richtplantext alt

E 14.1 Planungsgrundsatz

E 14.1.1
Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen die gute Versorgung des Kantons mit Infrastruktur für die Kommunikation.

Richtplantext neu

E 14.1 Planungsgrundsatz

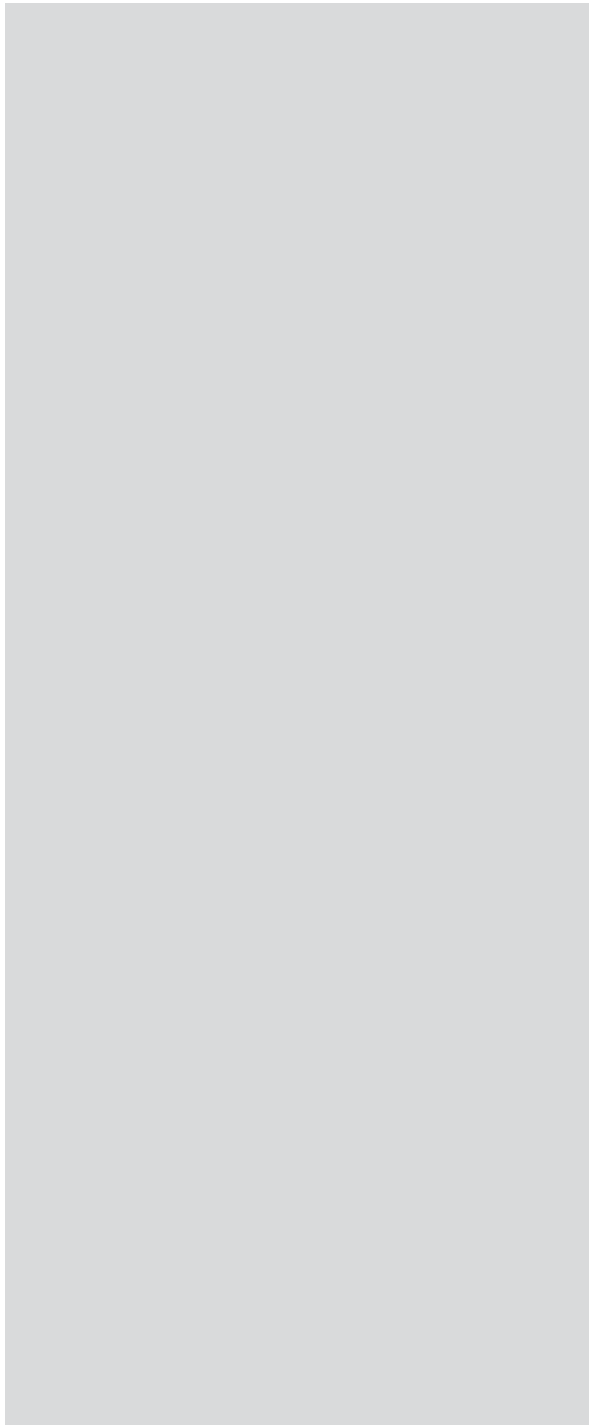
E 14.1.1
Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen die gute Versorgung des Kantons mit Infrastruktur für die Kommunikation.

E 14.2 Planungsgrundsätze für Sendeanlagen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (WLL-Basisstationen)

E 14.2.1
Kanton und Gemeinden koordinieren die Standorte von Mobilfunkanlagen und WLL-Basisstationen nach einheitlichen Kriterien. Neue Standorte bedingen eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, dem Schutz der gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der Wahrung des Charakters der Siedlungen, der Wohnqualität und dem Landschaftsschutz.

Neue und angegliederte Anlagen integrieren sich optimal und unauffällig in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung. Neue Anlagen in reinen Wohnzonen wahren den Charakter und die Wohnqualität des Quartiers. In Ortsbildschutzzonen ist der kantonale Denkmalpfleger, in BLN- sowie in ISOS-Gebieten ist die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission einzubeziehen.

Richtplantext alt



Richtplantext neu

E 14.2.2

Die Standortsuche richtet sich nach der folgenden Kaskade. Die Mobilfunkbetreiber weisen nach, dass in der jeweils höheren Priorität kein Alternativstandort zur Verfügung steht.

- a) Die Betreiber richten neue Sendeanlagen auf bestehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen ein (namentlich Hochspannungsmasten, Funkanlagen). Diesen Standorten dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und es muss eine privatrechtliche Vereinbarung für die gemeinsame Nutzung vorliegen.
- b) Sollten keine Standorte auf bestehenden Anlagen ausserhalb der Bauzone möglich sein, stellen die Betreiber neue Sendeanlagen in Arbeitszonen auf.
- c) Sollten keine Standorte in Arbeitszonen möglich sein, stellen die Betreiber neue Sendeanlagen in gemischten Wohn- und Arbeitszonen auf.
- d) Sollten keine Standorte in gemischten Wohn- und Arbeitszonen möglich sein, stellen die Betreiber neue Sendeanlagen ausserhalb der Bauzone auf neuen Masten auf. In der Regel lehnen sich die neuen Anlagen an bestehende Bauten und Anlagen an und stehen nicht vollständig frei in der Landschaft. Dabei sind Standorte in kantonalen Landschaftsschongebieten und in kommunalen Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen.
- e) Sollten keine Standorte ausserhalb der Bauzone auf neuen Masten möglich sein, stellen die Betreiber neue Sendeanlagen in reinen Wohnzonen oder in Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen auf. Die Sendeanlagen halten gegenüber Schulen, Kindergärten, Spitälern, Alterssiedlungen, Altersheimen und dergleichen eine grösstmögliche Distanz ein. Dies ist im Sinne der Vorsorge.

IV Kapitel L11 „Gebiete für Erholung und Sport“, Anpassung des Perimeters Seeallmend

Richtplantext alt

L 11.3 Seeallmend und Zuger Weg

L 11.3.1
Für den Perimeter «Seeallmend» erarbeitet die Stadt Zug in Zusammenarbeit mit Baar, Cham, Steinhausen und dem Kanton bis 2004 ein Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

L 11.3.2
Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

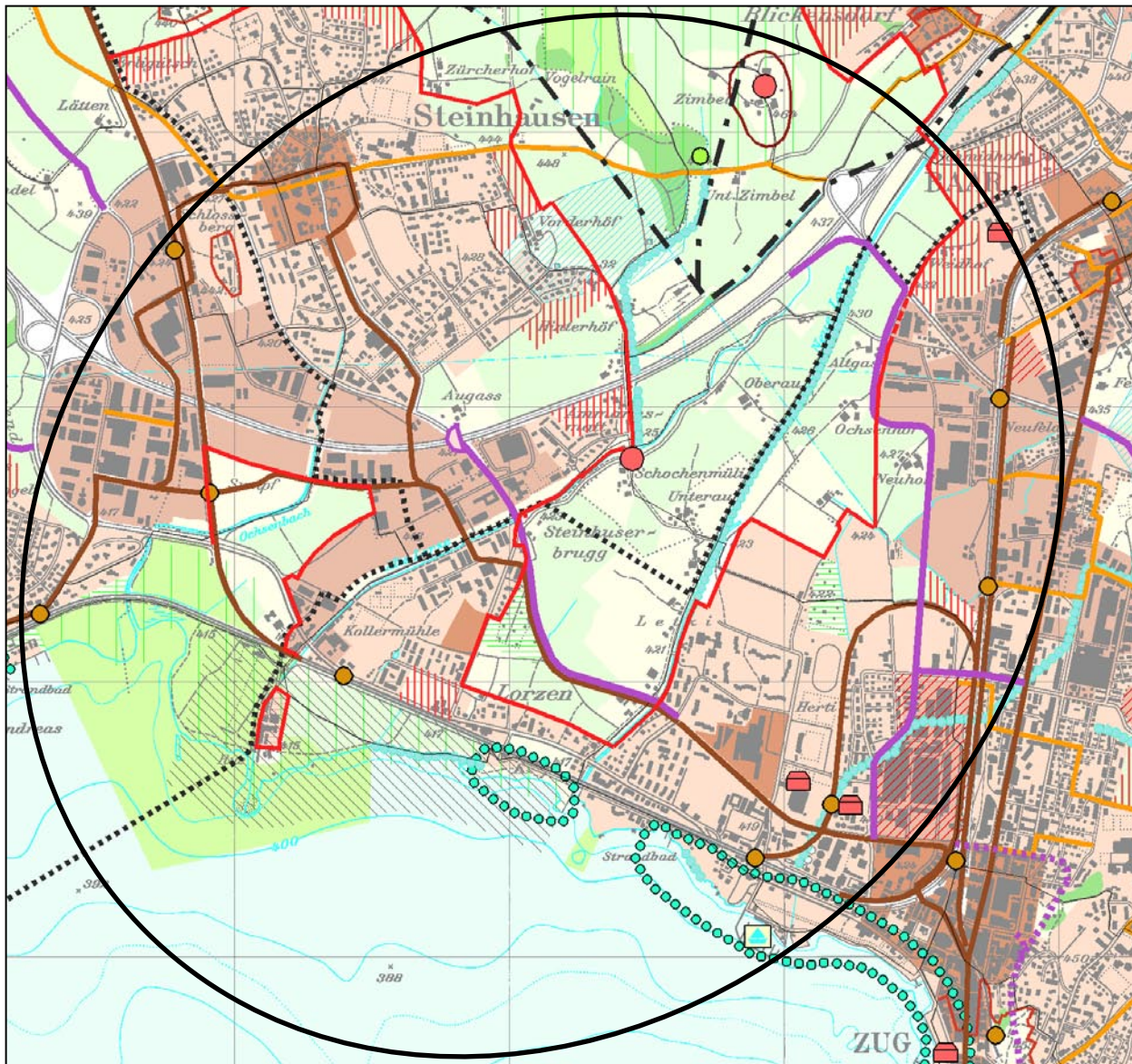
Richtplantext neu

L 11.3 ~~Seeallmend~~ Lorzenebene und Zuger Weg

L 11.3.1
Für den Perimeter ~~«Seeallmend»~~ «Lorzenebene» erarbeiten ~~die der Kanton und die Einwohnergemeinden~~ Stadt Zug, ~~in Zusammenarbeit mit Baar, Cham und Steinhausen und dem Kanton~~ bis 201004 ein **Erholungs- und** Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

L 11.3.2
Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu

